

Versammlung der Gesellschaft schweizerischer Thierärzte im Kurhause zu Baden

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires**

Band (Jahr): **25 (1883)**

Heft 1

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

**Versammlung der Gesellschaft schweizerischer Thierärzte
im Kurhause zu Baden
am 10. Juli 1882.**

Vorsitzender: H. Meyer, Sanitätsrath in Enge bei Zürich.

Fünfundsechzig Mitglieder sind zugegen. Die Kollegen Potterat, Oberpferdearzt, Bruppacher, Brändli, Sigmund in Basel, Schüpp in Flawyl, Müller in Gossau entschuldigen ihre Abwesenheit. H. Sigmund meldet sich bei dieser Gelegenheit zur Aufnahme in den Verein. Die hohe Regierung des Kantons Aargau erweist der Gesellschaft die ehrenvolle Auszeichnung, sich bei der Versammlung durch Herrn Regierungsrath Imhof vertreten zu lassen.

In der Eröffnungsrede gedenkt der Präsident der grossen Verluste, welche der schweizerische thierärztliche Stand im letzten Jahre durch den Tod vieler hervorragender Mitglieder erlitten hat. Es starben in dieser kurzen Frist Direktor Zangger von Zürich, Direktor von Niederhäusern von Bern, Meyer von Bremgarten, Gerichtspräsident Hunziker aus dem Aargau, Meyer von Glattfelden, Meyer von Dällikon. Nachdem der Vorsitzende in warmen Worten an die Verdienste dieser Männer erinnert hat, erhebt sich die ganze Versammlung, um dem liebevollen Andenken an die Verstorbenen Ausdruck zu geben.

Darauf wird das Protokoll der letztjährigen Sitzung in Luzern vorgelesen und genehmigt.

Statuten. Dann geht die Versammlung zur Berathung des von Präsident Meyer ausgearbeiteten und gedruckt vorliegenden Statutenentwurfes über. Derselbe wird mit folgenden Abänderungen zum Beschlusse erhoben:

1. In einem der ersten Paragraphen soll die Verpflichtung der Mitglieder zur Bezahlung eines Jahresbeitrages ausdrücklich erwähnt werden.

2. Der zwölfte Paragraph erhält folgende Fassung: „Die

Mitglieder des Vorstandes beziehen für die zwischen zwei Hauptversammlungen angeordneten Vorstandssitzungen ein Taggeld von fünf Franken. Ausserdem werden ihnen die Fahrauslagen zurückerstattet.“

3. Der Paragraph 13 erhält den Zusatz, es solle die ordentliche Versammlung in der Regel im Monat Juli stattfinden.

4. Der Vorstand wird ermächtigt, einige redaktionelle Veränderungen vorzunehmen.

Jahresbeitrag. Der Jahresbeitrag wird für dieses und für die kommenden Jahre auf anderthalb Franken festgestellt. Diese Resolution verbleibt in Kraft bis die Hauptversammlung eine Abänderung derselben beschliesst. Für das Jahr, welches mit Dezember 1882 endet, ist der genannte Betrag erst nach dem Erscheinen des nächsten Archivheftes fällig.

Wahl des Vorstandes. Die Gesellschaft bestätigt sodann den bisherigen Vorstand für eine neue Amtsdauer von zwei Jahren. Da jedoch Aktuar Guillebeau um Entlassung einkommt, so wird an seine Stelle Kollege Gräub in Bern ernannt.

Herausgabe der Zeitschrift. Nun wird über die Herausgabe der Zeitschrift berathen. Die Versammlung genehmigt den gedruckten Vorschlag des Vorstandes mit folgendem Zusatze: „Wenn die Theilnahme der Thierärzte aus der französischen Schweiz es gestattet, so wird das Archiv auch in französischer Sprache herausgegeben.“

Im Laufe der Diskussion spricht Hr. Professor Zschokke aus Zürich den Wunsch aus, es möchten in der Zeitschrift zahlreiche Mittheilungen über militärische Thierheilkunde Platz finden. Hr. Keller von Nürenstorf wünscht, dass das Reglement im ersten Hefte des Archivs veröffentlicht werde.

Wissenschaftlicher Vortrag. Nachdem die innern Verhältnisse des Vereins vollständig geordnet sind, folgt von Herrn Professor Zschokke aus Zürich ein Vortrag über die wichtigsten neuen Erfahrungen auf dem Gebiete

der Thierheilkunde. Derselbe wird in der Zeitschrift in extenso erscheinen.

Herr Hoffmann aus Winterthur bestätigt in allen Punkten die Angaben des Vorredners über die Erscheinungen der perniziösen Anaemie bei Pferden. Als Heilmittel leiste das Chinin gute Dienste. Doch sei es für den Besitzer vortheilhafter, die Pferde frühzeitig zu verkaufen.

Nächster Versammlungsort. Hierauf wird beschlossen, die nächste Versammlung in Zürich zur Zeit der Schweizerischen Landesausstellung abzuhalten.

Ernennung eines Ehrenmitgliedes. Schon in der gestrigen Vorversammlung hatte Präsident Meyer die Ernennung von Professor Dr. Otto Bollinger in München zum Ehrenmitgliede der Gesellschaft angeregt. Beim heutigen Festessen nun beantragt Herr Bornhauser aus Weinfelden, diese Wahl vorzunehmen und unter jubelnden Zurufen der Anwesenden wird der Antrag sofort zum Beschlusse erhoben.

Der Präsident der Gesellschaft:

J. Meyer.

Der Schriftführer:

Dr. Alfred Guillebeau.

Statuten der Gesellschaft Schweizerischer Thierärzte.

I. Zweck und Organisation der Gesellschaft.

§ 1.

Die Thierärzte der Schweiz bilden einen wissenschaftlichen Verein. Derselbe nennt sich „Gesellschaft schweizerischer Thierärzte“ und ist die Fortsetzung des bisherigen Vereins gleichen Namens.

§ 2.

Jeder schweizerische Thierarzt erwirbt sich durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten die Mitgliedschaft. Ueber-